

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

in der Gemeinde Oberaudorf

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein voller Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Person für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 €
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit (die Meldung entfällt nicht):
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung ab 80 % und deren eingetragene Begleitperson mit Merkzeichen B
 - Geschäftsreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Teilnehmer an Seminaren und Kongressen, die nur 1 Nacht bleiben

- (4) Bei der Entrichtung des Kurbeitrages sind um 50 % ermäßigt:
- Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung von 50 % bis 79 % und deren eingetragene Begleitperson mit Merkzeichen B
 - Geschäftsreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Teilnehmer an Seminaren und Kongressen, die mehr als 1 Nacht bleiben
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Tourist-Information der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 5 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhabern von Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen sowie alle Personen laut § 4 Absatz 3 und 4 schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Bei Betrieben unter 10 Betten (nicht gewerbliche Gastgeber) hat die Meldung auf amtlich vorgeschriebenem Meldeschein oder über das durch die Gemeinde Oberaudorf vorgeschriebene, kostenlose, onlinebasierte elektronische System bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen.
- (3) Bei Betrieben ab 10 Betten (gewerbliche Gastgeber) hat die Meldung ausschließlich verpflichtend über das durch die Gemeinde Oberaudorf vorgeschriebene kostenlose, onlinebasierte, elektronische System bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Es kann eine Schnittstelle von einer Hotelsoftware zum vorgeschriebenen kostenlosen onlinebasierten elektronischen System eingerichtet werden.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst nach Zustellung der monatlichen Beitragsabrechnung abgeführt wird.
- (5) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

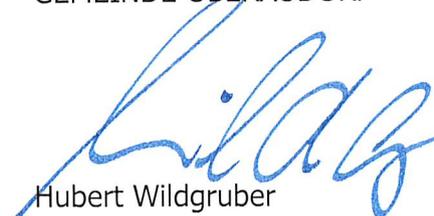
- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 45,00 €. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung ab 80 % sind kurbeitragsfrei. Für Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung ab 50 % bis 79% wird der Kurbeitrag auf 50 % ermäßigt.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2016 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1977 mit Änderungssatzung vom 20.07.1978, 20.03.1979 und 03.11.1980 sowie die Satzung vom 08.11.2001 mit Änderungssatzung vom 30.12.2002 und 08.12.2004 außer Kraft.

Oberaudorf, den 31.01.2019

GEMEINDE OBERAUDORF



Hubert Wildgruber
Erster Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Kurbeitrages in der Gemeinde Oberaudorf
(Kurbeitragsänderungssatzung)
vom 19.06.2020**

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Kurbeitrages in der Gemeinde Oberaudorf
(Kurbeitragsänderungssatzung)**

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Oberaudorf (Kurbeitragsänderungssatzung) vom 31.01.2019, wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 Abs. 3, 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Personen, die sich zu beruflichen Zwecken in der Gemeinde Oberaudorf aufhalten“
- 2.) § 4 Abs. 4, 2. Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.
- 3.) § 4 Abs. 4 wird um folgende Textpassage erweitert: (die Meldung entfällt nicht)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Oberaudorf, den 19.06.2020

GEMEINDE OBERAUDORF



Prof. Dr. Matthias Bernhardt

1. Bürgermeister

